

WLH Anfrage zum HFA/Rat

Um hier mögliche Kosten durch ein Bürgerbegehren vorzubeugen, falls die Mehrheit der anderen Fraktionen im HFA und Rat bei ihrem Votum im FOA bleiben, bitten wir für den HFA und Rat um Information der Verwaltung, welche Mitbestimmungsmöglichkeit der Bürger*innen aus Sicht der Verwaltung mit welchem Aufwand realisierbar sind.

Antwort der Verwaltung:

Bürger_innen haben unterschiedliche Möglichkeiten, ihre Interessen und Anregungen in die politischen Entscheidungsprozesse der Stadt Haan einzubringen. Neben zahlreichen Formen informeller politischer Mitbestimmung sind das Bürgerbegehren und der Bürgerentscheid die wichtigsten formell in der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen geregelten Partizipationsverfahren. Die Bürger_innen können gem. § 26 GO NRW mit einem Bürgerbegehren beantragen, dass sie selbst an Stelle des Rates über eine Angelegenheit der Gemeinde entscheiden (=Bürgerentscheid).

Das Bürgerbegehren muss in Textform eingereicht werden und die zur Entscheidung zu bringende Frage sowie eine Begründung enthalten. Es muss bis zu drei Bürger benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten (Vertretungsberechtigte). Weiterhin muss ein Kostendeckungsvorschlag formuliert und der sogenannte Negativkatalog, eine Liste jener Themen also, zu welchen ein Bürgerbegehren in dem nicht eingereicht werden darf, berücksichtigt werden.

Dem Antrag ist ferner die Unterschriftenliste (mit vollständiger Anschrift der Unterzeichnenden) beizufügen. Für ein erfolgreiches Bürgerbegehren müssen die Antragsteller eine Mindestanzahl an Unterschriften von den Wahlberechtigten der Stadt Haan sammeln, die das Bürgerbegehren unterstützen. Diese Anzahl (sog. Unterschriftenquorum, in Haan 7%) variiert je nach Gemeindegröße. Die in der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen normierte Staffelung trägt der Tatsache Rechnung, dass es in großen Städten schwieriger ist, Menschen für direkte Demokratie zu gewinnen.

Über die formale Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet sodann der Rat der Stadt. Wurde die Zulässigkeit festgestellt, ist die Fragestellung zur Abstimmung durch die Bürgerschaft, also zum Bürgerentscheid, freigegeben. Der Rat kann das Bürgerbegehren auch selbst im Sinne des Begehrens entscheiden. Gibt er dem Begehren nicht statt, folgt ein Bürgerentscheid.

Der Letzte in Haan durchgeführte Bürgerentscheid mit der Fragestellung, ob die Markierung eines Fahrradschutzstreifens an der südlichen Seite der Bahnhofstraße von Wilhelmstraße bis Kölner Straße aus dem Handlungskonzept zu Maßnahmen an der B 228 genommen werden soll, fand am 13.03.2022 statt. Die Verwaltung schätzt die Kosten für die Vorbereitung und Durchführungen eines Bürgerentscheids auf circa 25.000 € zuzüglich der Personalkosten im Amt 32.